

ALLGEMEINE VERMIETBEDINGUNGEN FÜR WOHNMOBILE

Für die Anmietung eines Wohnmobils werden die nachfolgenden Allgemeinen Vermietbedingungen (AVB) Inhalt des zwischen der Auto-Hammer GmbH (nachfolgend "Vermieter" genannt) und dem Mieter zustande kommenden Vertrages. Die AVB des Vermieters gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden, selbst bei Kenntnis des Vermieters von diesen Bedingungen, nicht Vertragsbestandteil. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Vermieter bei Vertragsschluss der Geltung dieser Bedingungen ausdrücklich zustimmt. Insbesondere gelten die AVB des Vermieters auch dann ausschließlich, wenn der Vermieter in Kenntnis AVB des Mieters die Vermietung des Wohnmobils an den Mieter vorbehaltlos vornimmt.

1. Vertragsgegenstand, Laufzeit

a. Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das auf die vereinbarte Mietdauer befristete Recht, das Wohnmobil (auch als *Miet-/Fahrzeug* bezeichnet) im vereinbarten Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses sowie auf Einhaltung aller im Vertrag unter Einbeziehung der AVB geregelten Pflichten des Mieters.

b. Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnmobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag - insbesondere die §§ 651 a-I BGB - finden keinerlei Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrten und Übernachtungen selbständig durch und setzt das Wohnmobil eigenverantwortlich ein.

c. Die Berechtigung zur Nutzung des Mietfahrzeuges erstreckt sich nur auf die vereinbarte Nutzungsdauer. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Die stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages durch fortgesetzten Gebrauch der Mietsache (§ 545 BGB) ist auch ohne eine Erklärung des der Verlängerung entgegenstehenden Willens ausgeschlossen.

d. Bei Übergabe bzw. Rücknahme des Wohnmobils ist jeweils ein Übergabe- bzw. Rücknahmeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Diese beiden Protokolle sind ergänzende Bestandteile des Mietvertrages.

2. Mindestalter des Fahrers, Führerschein

a. Der Fahrer muss bei Übernahme des Wohnmobils mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwei Jahre in Besitz eines für die jeweilige Wohnmobilkategorie in Deutschland gültigen Führerscheins, z.B. der Klasse 3 / B für Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg oder der Klasse C1 von mehr als 3.500 kg Gesamtgewicht, sein.

b. Sofern ein Wohnmobil von weiteren Personen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, geführt werden soll, so ist dies mit dem Vermieter schriftlich bis zur Wohnmobilübernahme zu vereinbaren. Für jeden dieser weiteren Fahrer kann eine zusätzliche Gebühr anfallen.

c. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Der Mieter hat die Namen und Adressen aller Personen zu dokumentieren, die das Wohnmobil während der Mietzeit führen und dem Vermieter diese Daten auf dessen Verlangen hin bekanntzugeben.

d. Der Mieter muss vor Übergabe des Wohnmobils eine zur Führung des Wohnmobils erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis für jeden im Mietvertrag angegebenen Fahrer sowie seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen. Die Vorlage der Dokumente ist Voraussetzung für die Übergabe des Wohnmobils an den Mieter. Kann der Mieter beim vereinbarten Übergabetermin die erforderlichen Dokumente für sich und/oder einzelne angegebene Fahrer nicht vorlegen, so ist/sind der/diese angegebene/n Fahrer aus dem Mietvertrag zu streichen. Die Berechtigung dieser Fahrer entfällt mit ihrer Streichung aus dem Mietvertrag. Eine Streichung lässt den Anspruch des Vermieters auf den vereinbarten Mietpreis unberührt. Kann der Mieter beim vereinbarten Übergabetermin die erforderlichen Dokumente für sich und alle anderen angegebenen Fahrer nicht vorlegen, so ist der Vermieter nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die vereinbarten Stornobedingungen Anwendung.

3. Entgelte, vorzeitige Rückgabe

a. Der Mietpreis und bei Wohnmobilarückgabe erfasste Mehr-Km richten sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste bzw. nach den Vereinbarungen im Mietvertrag.

b. Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Mietpreis wird pro Kalendertag berechnet. Der Tag der Wohnmobilübernahme und der Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Wohnmobil zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben wird (siehe auch Ziffer 8).

c. Gibt der Mieter das Wohnmobil vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, hat er den vollen vertraglich vereinbarten Mietpreis zu zahlen, es sei denn, der Vermieter kann das Wohnmobil im Zeitraum zwischen tatsächlicher Rückgabe und vereinbartem Mietende anderweitig vermieten. Ist eine anderweitige Vermietung in diesem Zeitraum möglich, mindert sich der zu zahlende Mietpreis entsprechend anteilig. Gibt der Mieter das Wohnmobil nicht zu dem im Mietvertrag vereinbarten Termin an den Vermieter zurück, ist der Vermieter berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Dies gilt auch, wenn der Mieter kein Verschulden an der verspäteten Rückgabe trifft. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich der Vermieter vor.

d. Bei jeder Anmietung fällt zusätzlich eine einmalige Servicepauschale gemäß Preisliste an. Diese beinhaltet u.a. die betriebsbereite Übergabe des Wohnmobils sowie eine ausführliche Einweisung.

e. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgeldern als auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Wohnmobil ist vollgetankt zurückzugeben; andernfalls fallen Betankungskosten gemäß Mietvertrag an.

f. Durch den Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes gemäß Ziff. 4 sowie für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen abgegolten.

g. Sonstige Kosten für den Mieter fallen insbesondere in folgenden Fällen an:

- gibt der Mieter dem Vermieter das Wohnmobil zurück, ohne dieses ausreichend innen und/oder außen gereinigt zu haben, berechnet der Vermieter dem Mieter für die Reinigung des Wohnmobils eine Reinigungspauschale gemäß Mietvertrag.
- das gleiche gilt, wenn der Mieter das Wohnmobil zurückgibt, ohne vorher die Toilette und den Fäkaltank geleert und gereinigt zu haben.

Die für die Innenreinigung und die Toiletten-/Fäkaltankreinigung jeweils vom Mieter zu bezahlende Pauschale ergibt sich aus der Preisliste. Der Nachweis, dass dem Vermieter lediglich ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Mieter unbenommen.

h. Beschädigte bzw. fehlende Gegenstände werden dem Mieter berechnet, sofern dieser die Beschädigung oder den Verlust zu vertreten hat. Weitere vom Mieter zu tragende Kosten, insbesondere Gebühren und Entgelte, können sich auch aus der Preisliste ergeben.

4. Kautio

a. Der Mieter ist verpflichtet bei Wohnmobilübernahme als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten einen Geldbetrag in Höhe der Vereinbarung im Mietvertrag beim Vermieter zu hinterlegen (Kautio). Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden, Selbstbehalte der Versicherung im Schadensfall) werden nach Rückgabe des Wohnmobils mit der Kautio verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvorschlages oder eines Sachverständigengutachtens abrechnen.

b. Sind am Wohnmobil bei der Rückgabe Beschädigungen vorhanden, ist der Vermieter berechtigt, die Kautio zunächst bis zur Klärung der Schadenhöhe/der Reparaturkosten sowie der Pflicht zur Kostentragung, zurückzubehalten.

c. Wird das Wohnmobil vertragsgemäß, ohne Beschädigungen, ohne Zusatzkosten und zum vereinbarten Termin zurückgegeben, erhält der Mieter innerhalb von 7 Werktagen ab Rückgabe die Kautio auf sein anzugebendes Bankkonto zurücküberweisen.

5. Versicherungsschutz

a. Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 8 Mio. EUR.
- Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes mit einem Selbstbehalt pro Schadenfall in Höhe der Vereinbarung im Mietvertrag, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Ziff. 13 dieser Vermietbedingungen.

b. Soweit eine Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung nicht in Betracht kommt (z.B. bei Bedienfehlern, vertragswidrige Nutzung) oder bei Versicherungsausschluss (grob fahrlässige oder vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles) besteht kein Versicherungsschutz.

Wir empfehlen eine Versicherung abzuschließen.

6. Reservierung und Zahlungsbedingungen

a. Reservierungen sind nur nach schriftlicher Reservierungsbestätigung (hier gilt auch der von beiden Seiten unterzeichnete Mietvertrag) durch den Vermieter verbindlich. Mit der Reservierungsbestätigung erhält der Mieter den Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Kategorie, soweit nach Ziffer 9 nicht die Stellung eines Ersatzfahrzeuges zulässig ist. Auf einen spezifischen Grundriss besteht kein Anspruch.

b. Nach Erhalt der Reservierungsbestätigung ist innerhalb von 7 Werktagen (Zahlungseingang) eine Anzahlung in Höhe von 30 % des Mietpreises auf das in dem Mietvertrag genannte Konto des Vermieters zu überweisen. Der Vermieter kann im Falle nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Es gelten die Stornobedingungen.

c. Der restliche Mietpreis muss bis spätestens 14 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingehen (Zahlungseingang). Der Vermieter kann im Fall nicht fristgerechter Zahlung nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Es finden die vereinbarten Bedingungen für den Rücktritt (7.b) Anwendung.

d. Bei kurzfristiger Buchung (weniger als 14 Tage bis zum Anmietdatum) werden Kautio (Ziffer 4) und voller Mietpreis sofort fällig.

e. Wenn die Forderungen aus dem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt werden, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge der durch den Mieter schuldhaft verursachten Schadensfälle (bis max. zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt) und Ordnungswidrigkeiten des Mieters einschließlich der dem Mieter zuzurechnenden Folgekosten (z.B. Abschleppkosten).

f. Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, werden gesetzliche Verzugszinsen erhoben.

g. Soweit das Konto des Mieters keine Deckung aufweist oder der Mieter dem Lastschriftinzug gegenüber seinem kontoführenden Institut widerspricht, ist der Vermieter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Mieter in Rechnung zu stellen, es sei denn der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Wird

bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

7. Rücktritt, Umbuchung, Kündigung, Nichtinanspruchnahme

a. Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktritts- oder Widerrufsrecht bei Mietverträgen gesetzlich nicht vorgesehen ist. Insbesondere besteht kein Widerrufsrecht gemäß §§ 355, 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB für die Kraftfahrzeugvermietung, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Soweit dem Mieter jedoch im Einzelfall dennoch ein gesetzliches Rücktritts- oder Widerrufsrecht zustehen sollte, bleibt dieses durch diese AVB unberührt.

b. Der Vermieter räumt dem Mieter ein Rücktrittsrecht im nachfolgenden Umfang ein. Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung werden folgende Stornogebühren fällig:

- 20 % des Mietpreises bis zum 61. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn,
- 40 % des Mietpreises vom 60. bis 30. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn,
- 80 % des Mietpreises vom 29. bis 15. Tag vor dem vereinbarten Mietbeginn,
- 90 % des Mietpreises bei weniger als 15 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn,

mindestens jedoch 100 EUR. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung (Schriftform) beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

c. Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

d. Der Vermieter hat die Einnahmen aus einer anderweitigen Vermietung des Wohnmobils während des vereinbarten Mietzeitraumes sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

e. Wünscht der Mieter eine Änderung der vereinbarten Mietzeit, so kann diese nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- der Vermieter stimmt der Buchungsänderung schriftlich zu,
- der Mieter hat dem Vermieter seinen Änderungswunsch mindestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn mitgeteilt und beim Vermieter sind entsprechende freie Kapazitäten vorhanden,
- der gewünschte neue Mietzeitraum liegt im gleichen Kalenderjahr wie der gebuchte und der gewünschte neue Mietzeitraum entspricht vom Umfang her dem gebuchten.

Ein Anspruch des Mieters auf Buchungsänderung besteht nicht.

f. Der Mietvertrag wird für einen festen Zeitraum geschlossen und endet zum Zeitpunkt des vereinbarten Rückgabetermins, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht den Mietvertrag ordentlich zu kündigen ist beiderseits ausgeschlossen. Das beiderseitige Recht, den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn:

- der Mieter eine vereinbarte Zahlung oder Sicherheitsleistung (Kaution) auch nach Verstreichen einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist nicht leistet,
- der Mieter die erforderlichen Dokumente für sich und alle anderen im Mietvertrag angegebenen Fahrer bei Übernahme des Wohnmobils auch nach Verstreichen einer vom Vermieter gesetzten angemessenen Nachfrist nicht vorlegt (Ziffer 2),
- höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen,
- wenn es dem Vermieter aufgrund einer behördlichen Einzelanordnung oder aufgrund einer allgemeingültigen Regelung auf Grund des Infektionsschutzgesetzes untersagt ist, Wohnmobile zu vermieten oder seinen Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten,
- ein Wohnmobil schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen (z.B. Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Verwendungszweck) gebucht wurde,
- der Zweck bzw. der Anlass der Anmietung gesetzeswidrig ist oder
- ein Verstoß gegen wesentliche Verpflichtungen oder Obliegenheiten des Mieters vorliegt.

In dem zuletzt genannten Fall ist die Kündigung jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe gesetzten angemessenen Frist zulässig, es sei denn, dass eine Fristsetzung offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

g. Die berechtigte außerordentliche Kündigung durch den Vermieter begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Hat der Mieter die außerordentliche Kündigung des Vermieters zu vertreten, so hat der Vermieter die Einnahmen aus einer anderweitigen Vermietung des Wohnmobils während des vereinbarten Mietzeitraumes sowie die ersparten Aufwendungen auf einen Schadensersatzanspruch gegen den Mieter anzurechnen. Wird das Wohnmobil nicht anderweitig vermietet, kann der Vermieter den Abzug für ersparte Aufwendungen wie folgt pauschalisieren: Der Mieter hat bei einer Kündigung

- bis zu 61 Tage vor Mietbeginn 20%
- 60 bis zu 30 Tage vor Mietbeginn 40%

- 29 bis zu 15 Tage vor Mietbeginn 80%
- weniger als 15 Tage vor Mietbeginn oder während der Mietzeit 90 %

des Mietpreises an den Vermieter zu bezahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter unbenommen. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

h. Nimmt der Mieter das Wohnmobil nicht in Anspruch und hat er von seinem Stornierungsrecht nicht wirksam Gebrauch gemacht und besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Mieters und stimmt der Vermieter einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält der Vermieter den Anspruch auf den vereinbarten Mietpreis trotz Nichtinanspruchnahme des Wohnmobils. Der Vermieter hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung des Wohnmobils im vereinbarten Mietzeitraum sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Wird das Wohnmobil nicht anderweitig vermietet, kann der Vermieter den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Mieter ist in diesem Fall verpflichtet, mindestens 90 % des vertraglich vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

8. Wohnmobilübergabe und Wohnmobilarückgabe

a. Das Wohnmobil ist zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt (mit Beachtung der Uhrzeit) beim Vermieter zu übernehmen und von innen gereinigt und in protokolliertem Zustand (lt. Übergabeprotokoll) beim Vermieter zurückzugeben. Eine Einwegmiete ist nicht möglich.

b. Bei Wohnmobilübergabe sind der gültige Personalausweis und Führerschein im Original vorzulegen.

c. Der Mieter verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter bei Übernahme des Mietfahrzeuges auf seinen schadenfreien Zustand sowie auf die richtige Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit und auf das Vorhandensein von Zubehör und Umweltplakette hin zu überprüfen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügende Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und werden durch den Vermieter auf dem Übergabeprotokoll vermerkt.

d. Vor der Wohnmobilübergabe erfolgt eine ausführliche Wohnmobil-Einweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Wohnmobils vorenthalten bis die Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

e. Der Vermieter ist berechtigt, das Wohnmobil vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer unter fristloser Kündigung des Mietvertrages zurück zu verlangen. Hierfür muss ein wichtiger Grund vorliegen. Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung im Falle eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

f. Kommt der Mieter seiner Rückgabepflichtung auch nach einer ausdrücklichen Rückgabebefehlung nicht nach bzw. ist für den Vermieter nicht erreichbar, behält sich der Vermieter vor, Strafanzeige zu erstatten. Hierdurch entstehende Kosten sind durch den Mieter zu erstatten, es sei denn, er hat den Verstoß gegen die Rückgabepflichtung nicht zu vertreten.

9. Ersatzfahrzeug

a. Kann das Wohnmobil in der gebuchten Wohnmobilkategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Wohnmobil bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn die Stellung eines Ersatzfahrzeuges schlägt fehl, verzögert sich unangemessen oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fahr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Wohnmobils als vertragsgemäße Leistung ablehnen.

b. Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzwohnmobil in einer kleineren Wohnmobilkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den Kategorien.

c. Wird das Wohnmobil durch das Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, den der Mieter zu vertreten hat, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzwohnmobils verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

d. Wird das Wohnmobil ohne Verschulden des Mieters zerstört oder ist davon auszugehen, dass die Benutzung des Wohnmobils infolge eines Defekts/eines Schadens, den der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange nicht möglich sein wird, so behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter ein vergleichbares oder größeres Wohnmobil zur Verfügung zu stellen. Stellt der Vermieter ein entsprechendes Ersatz-Wohnmobil innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung, so besteht insoweit kein Recht des Mieters zur Kündigung des Mietvertrages. Entstehen dem Mieter durch das Ersatzwohnmobil höhere Nebenkosten, wie Fahr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten, so gehen diese zu Lasten des Mieters. Soweit berechnete Interessen des Mieters entgegenstehen, kann er die Annahme eines größeren Wohnmobils als nicht vertragsgemäß ablehnen. Bietet der Vermieter dem Mieter ein Ersatz-Wohnmobil aus einer günstigeren Kategorie an und nimmt der Mieter das Angebot an, so wird eine Mietpreisdifferenz zwischen den beiden Wohnmobilen vom Vermieter erstattet.

10. Nutzung des Wohnmobils - Obliegenheiten des Mieters

a. Das Wohnmobil darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Mieter selbst bzw. dem/n im Mietvertrag angegebenen Fahrer/n geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeuges erscheinen.

b. Der Mieter verpflichtet sich vor Überlassung des Mietfahrzeuges an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand und im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis befindet und keinem Fahrverbot unterliegt. Der Mieter hat den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der AVB zu informieren.

c. Das Wohnmobil ist schonend und nach den für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu behandeln (hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes, Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes), ordnungsgemäß und den Vorgaben entsprechend zu bedienen sowie jeweils ordnungsgemäß zu verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Wohnmobils eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Wohnmobils die Wohnmobilschlüssel und die Wohnmobildokumente an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Wohnmobilabmessungen (Höhe, Brei-

te) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Wohnmobil in verkehrssicherem Zustand befindet. Die Bedienungsanleitung/Handbücher (befinden sich im Wohnmobil) sind zu beachten.

d. Der Mieter darf an dem Wohnmobil keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter ist nicht befugt, das Wohnmobil optisch zu verändern, insbesondere mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

e. Haustiere dürfen nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters in dafür geeigneten Wohnmobilen mit vom Mieter zu stellenden, zulässigen Sicherungsvorrichtungen/-einrichtungen mitgenommen werden. Für die Einhaltung der entsprechenden Tierenschutz-, Beförderungs-, Impf- und Transit-/Einreisebestimmungen ist der Mieter verantwortlich. Haustiere können zu einer kostenpflichtigen Sonderreinigung laut Preisliste/Mietvertrag führen, insbesondere wenn das Wohnmobil nach Tier riecht und/oder Tierhaare/-ausscheidungen vorzufinden sind. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zuwiderhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters. Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

f. Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitz (§ 21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

g. Es ist untersagt, das Wohnmobil u.a. zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
- für Wohnmobilstests oder Fahrsicherheitstrainings,
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- zur Weitervermietung oder Verleihung,
- zu Zwecken, die einer übermäßigen Beanspruchung des Wohnmobils führen,
- zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung,
- für Fahrschulübungen, Geländefahrten,
- für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenem Gelände.

h. Fahrten in Krisen- und Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in europäischen Länder sind grundsätzlich zulässig, es sein denn, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Weißrussland, Ukraine, Bulgarien, Moldawien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira oder Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

i. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Wohnmobils wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150 EUR ohne Nachfrage beim Vermieter bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit vorheriger und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt den Vorgaben der Mietbedingungen entsprechend haftet. Diese Regelung gilt nicht für Reifenschäden. Führt ein vom Vermieter zu vertretender Mangel zur Erforderlichkeit einer derartigen Reparatur und lässt der Mieter diesen nicht eigenständig beheben, hat der Mieter den Vermieter den Mangel unverzüglich anzuzeigen und eine angemessene Frist zur Reparatur zu gewähren. Bei landesspezifischen Gegebenheiten (z.B. eingeschränkte Infrastruktur), die die Reparatur verzögern, ist die Frist entsprechend zu verlängern.

j. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile/Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist.

k. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers des Wohnmobils mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schadenfällen des Fahrers.

11. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall

a. Der Mieter / Fahrer hat nach einem Unfall oder bei einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigem Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen.

b. Der Mieter/Fahrer darf sich solange nicht vom Unfallort entfernen, bis er seiner Pflicht zur Aufklärung des Geschehens und zur Feststellung der erforderlichen Tatsachen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachgekommen ist. Das strafrechtlich sanktionierte Verbot des unerlaubten Entfernens vom Unfallort im Sinne von § 142 Strafgesetzbuch-StGB ist zu beachten. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

c. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall oder Schadenereignisses, auch bei geringfügigen Schäden, schriftlich zu informieren. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Wohnmobile enthalten. Schadenersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Sonstige Beschädigungen oder besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Wohnmobil stehen, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens bei der Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

12. Haftung des Vermieters

- a.** Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Wohnmobil abgeschlossenen Versicherungen besteht.
- b.** Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertraut und auch vertrauen darf. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- c.** Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- d.** Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Wohnmobils zurückgelassen oder vergessen werden.

13. Haftung des Mieters

- a.** Der Mieter haftet dem Vermieter für Wohnmobilschäden, Wohnmobilverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen:
- b.** Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt, pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Wohnmobils in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.
- c.** Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe.
- d.** Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, wenn der Mieter eine Verletzung der in
- Ziffer 2 (Mindestalter des Fahrers)
 - Ziffer 8 (Wohnmobilübergabe und Wohnmobilarückgabe),
 - Ziffer 10 (Obliegenheiten),
 - Ziffer 11 (Verhalten bei Unfall oder Schadensfall) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht,
 - der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Wohnmobil überlassen hat, sich unerlaubt vom Unfallort entfernt, der Mieter bei einem Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt.

In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

- e.** Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.
- f.** Für Schäden am Wohnmobil oder an Dritten durch die mitgeführten Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben.
- g.** Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- h.** Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Wohnmobils anfallenden Gebühren, Mautgebühr, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr lt. Zusatzinformationen zum Mietvertrag an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.

14. Verjährung

- a.** Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Wohnmobil unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.
- b.** Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.
- c.** Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren 12 Monate nach der Rückgabe des Wohnmobils. Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde beginnt die Verjährungsfrist erst nach Einsichtnahme in die Ermittlungsakte, jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Wohnmobils. Der Vermieter ist ver-

pflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der erfolgten Akteneinsicht zu unterrichten.

15. Allgemeine Bestimmungen

- a.** Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.
- b.** Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.
- c.** Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
- d.** Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.
- e.** Ändert sich die Adresse/der Sitz des Mieters zwischen Abschluss des Mietvertrages und vollständiger Abwicklung des Mietvertrages, so hat er dem Vermieter die neue Adresse unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

16. Datenverarbeitung

- a.** Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne Art. 6 Abs. 1 a) der DSGVO.
- b.** Eine Übermittlung dieser Daten kann im Rahmen des Vertragszweckes zwischen dem Vermieter und seinen Vertragspartnern und an andere beauftragte Dritte (z.B. Schadenssachverständige, Inkassounternehmen, Rechtsanwälte) erfolgen, soweit dies zur Erfüllung des Mietvertrages erforderlich ist.
- c.** Darüber hinaus kann eine Weitergabe personenbezogener Vertragsdaten an Behörden erfolgen, wenn und soweit eine gesetzliche Verpflichtung des Vermieters gegenüber der jeweiligen Behörde (z.B. Staatsanwaltschaft) besteht. Zusätzlich ist der Vermieter berechtigt, persönliche Daten des Mieters im Rahmen der Beantwortung von Anfragen seitens Behörden im Zusammenhang mit Anzeigen, die sich während der Mietdauer ergeben haben, wie z.B. Strafzettel, Bußgelder und sonstige Gebühren, weiterzugeben. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zweck der Abrechnung sowie an das Unternehmen oder die entsprechende Stelle, damit diese die angefallenen Gebühren oder Kosten direkt gegenüber dem Mieter geltend machen kann.
- d.** Der Vermieter behält sich vor seine Wohnmobile mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem auszustatten. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Wohnmobiles festzustellen und das Wohnmobil im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Wohnmobils.

17. Schlussbestimmungen

- a.** Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.
- b.** Änderungen der Allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzlicher Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.
- c.** Soweit dieser Vertrag Schriftform vorsieht, steht dem die Textform (E-Mail, SMS o.ä.), nicht jedoch die mündliche Vereinbarung bzw. Information, gleich.
- d.** Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- e.** Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
- f.** Ist der Mieter ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- g.** Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die Vermieterin nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teil.

Stand: 19.06.2020